

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Steinfels Wein- auktionen AG

vom 14.04.2025

## 1. Kapitel: Allgemeines

### **Art. 1     Gegenstand**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») regeln einerseits das Verhältnis zwischen Steinfels und den Einlieferern (Art. 5 bis 35 [2. Kapitel]) und andererseits das Verhältnis zwischen den Ersteigern und den Einlieferern bzw. zwischen Steinfels und den Bietern bzw. Ersteigern (Art. 36 bis 65 [3. Kapitel]).

### **Art. 2     Rechtssprache**

Rechtssprache ist ausschliesslich die deutsche Version dieser AGB.

Übersetzungen haben lediglich informativen Charakter.

### **Art. 3     Salvatorische Klausel**

Sollte sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB als ungültig erweisen, ist sie durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmung entspricht.

### **Art. 4     Begriffe**

*Steinfels:*             Steinfels Weinauktionen AG

*Auktion:*             Saalauktion, Onlineauktion oder eAuktion.

*Saalauktion:*         Auktion, bei der die Bieter die Möglichkeit haben, Gebote vor Ort in den Lokalitäten von Steinfels, per Telefon, per Internet und per schriftliches Gebot abzugeben, und bei der das Käuferaufgeld 12 % beträgt.

*Onlineauktion:*     Auktion, bei der die Bieter nur die Möglichkeit haben, Gebote per Internet und per schriftliches Gebot abzugeben, und bei der das Käuferaufgeld 12 % beträgt.

*eAuktion:*            Auktion, die normalerweise am letzten Tag eines Monats stattfindet und bei der die Bieter nur die Möglichkeit haben, Gebote per Internet abzugeben, und bei der das Käuferaufgeld 20 % beträgt.

*Onlineplattform:*   Von Steinfels zur Verfügung gestellte Plattform, um über das Internet Gebote abzugeben.

*Lot:*                 An einer Auktion zum Verkauf angebotenes Objekt.

*Einlieferer:*        Person, die Steinfels mit dem Verkauf eines Lots beauftragt hat.

<i>Bieter:</i>	Person, die an einer Auktion durch die direkte oder indirekte Abgabe von Geboten teilnimmt oder die ein Angebot im Nachverkauf abgibt.
<i>Ersteigerer:</i>	Bieter, der den Zuschlag für ein Lot erhält oder dessen Angebot im Nachverkauf angenommen wird.
<i>Zuschlag:</i>	Erklärung von Steinfels, dass das Gebot eines Bieters als das definitiv höchste bzw. das Angebot eines Bieters im Nachverkauf von Steinfels angenommen wurde.
<i>Zuschlagpreis:</i>	Betrag des Gebots, das den Zuschlag erhalten hat, oder des angenommenen Angebots bei einem Nachverkauf.
<i>Schriftlich:</i>	Physisch oder elektronisch festgehaltener Text, mit oder ohne Unterschrift.

## 2. Kapitel: Auktionsvertrag zwischen Steinfels und dem Einlieferer

### **Art. 5 Auktionsvertrag**

Zwischen Steinfels und dem Einlieferer wird ein Auktionsvertrag abgeschlossen.

Soweit der Auktionsvertrag keine Regelung enthält, gilt dieses Kapitel 2.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen Auktionsvertrag und Kapitel 2 geht der Auktionsvertrag vor.

### **Art. 6 Vermittlung von Kaufvertragsabschlüssen durch Steinfels**

Steinfels versucht, für die vom Einlieferer eingelieferte Ware anlässlich einer Auktion oder im Nachverkauf einen Käufer zu finden.

Steinfels handelt dabei im Namen und auf Rechnung des Einlieferers (direkte Stellvertretung), so dass der Kaufvertrag über die versteigerten Lots zwischen dem Ersteigerer (Käufer) und dem Einlieferer (Verkäufer) zustande kommt.

Steinfels schuldet keinen Erfolg, das heisst kein Zustandekommen eines Kaufvertrags.

Der Inhalt des Kaufvertrags, welchen Steinfels im Namen des Einlieferers mit dem Ersteigerer schliesst, ergibt sich aus den Bestimmungen des 3. Kapitels (Art. 36 bis 65).

**Der Einlieferer akzeptiert, dass Steinfels in manchen Fällen als direkter Vertreter des Ersteigerers auftritt (Doppelvertretung) und lässt die so abgeschlossenen Kaufverträge gelten (vgl. Art. 42).**

### **Art. 7 Umfang der Vertretungsmacht von Steinfels**

Steinfels kann den Einlieferer gegenüber dem Ersteigerer in Bezug auf Kaufverträge, die über Lots des Einlieferers geschlossen wurden, umfassend vertreten. Insbesondere ist Steinfels zu folgenden Handlungen bevollmächtigt:

- a. Geltendmachung der Kaufpreisforderung;

- b. Annahme von Zahlungen und Rückerstattung von Zahlungen;
- c. Übertragung von Besitz und Eigentum an den Lots und Rückforderung zu Unrecht übertragener Lots;
- d. Ausübung von Aufhebungs-, Kündigungs- und Widerrufsrechten;
- e. Ausübung von Wahlrechten.

#### **Art. 8 Mitteilung der Ergebnisse und Auszahlung des Zuschlagpreises**

Der Einlieferer erhält spätestens 21 Tage nach Durchführung einer Auktion, in welcher Lots eines Einlieferers enthalten waren, eine schriftliche Mitteilung betreffend die Auktions- und Nachverkaufsergebnisse.

Steinfels zahlt dem Einlieferer spätestens 14 Tage nach Versand der Ergebnisse den Zuschlagspreis für ein verkauftes Lot aus, sofern der Ersteigerer (Käufer) selbst Zahlung an Steinfels geleistet hat. Der Einlieferer als Verkäufer trägt das Risiko des Zahlungsausfalls.

Das Entgelt, das der Einlieferer Steinfels schuldet, wird mit der Forderung des Einlieferers auf Auszahlung des Zuschlagpreises verrechnet.

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich via Banküberweisung. Andere Auszahlungsarten, insbesondere Barauszahlung, können zwischen Steinfels und dem Einlieferer vereinbart werden.

Steinfels steht es frei, dem Einlieferer den Zuschlagpreis für ein verkauftes Lot auch für den Fall auszubehalten, dass der Ersteigerer selbst noch keine Zahlung geleistet hat. Eine solche Zahlung durch Steinfels an den Einlieferer versteht sich als Vorschuss an letzteren. Hat der Ersteigerer 180 Tage nach der Auktion den Kaufpreis nicht geleistet, muss der Einlieferer den erhaltenen Vorschuss zurückbezahlen. Die Rückzahlungspflicht besteht auch, wenn das Eigentum am Lot an den säumigen Ersteigerer übergegangen ist.

Wird der Zuschlagpreis im Nachhinein aufgrund von Sach- oder Rechtsmängeln oder aus anderen Gründen reduziert oder aufgehoben, reduziert sich die Auszahlungspflicht von Steinfels gegenüber dem Einlieferer sowie das Entgelt von Steinfels in entsprechendem Umfang. Zuviel erhaltene Beträge sind von Steinfels bzw. vom Einlieferer zurückzubehalten.

#### **Art. 9 Einlieferer-Entgelt von Steinfels**

Der Einlieferer schuldet Steinfels das Entgelt gemäss Auktionsvertrag, welches mit Zuschlag fällig wird.

Wird ein Lot ohne Mindestzuschlagpreis nicht zugeschlagen, ist dieses Lot betreffend kein Entgelt geschuldet. **Wird ein Lot mit Mindestzuschlagpreis nicht zugeschlagen, steht es Steinfels frei, dem Einlieferer die Lotgebühr in Rechnung zu stellen.**

Das vom Ersteigerer gemäss Art. 47 entrichtete Aufgeld sowie die vom Ersteigerer gemäss Art. 47 entrichtete Lotgebühr fallen Steinfels zu. Der Einlieferer hat keinen Anspruch darauf.

## **Art. 10 MWST**

Der Einlieferer schuldet Steinfels zusätzlich zum Entgelt gemäss Auktionsvertrag die MWST auf dieses Entgelt, sofern die Leistung von Steinfels gemäss dem Mehrwertsteuergesetz der Inlandsteuer unterliegt.

Handelt es sich beim Einlieferer um eine MWST-pflichtige Person, können der Einlieferer und Steinfels im Auktionsvertrag vereinbaren, dass Steinfels die MWST so abrechnet, als wäre Steinfels als indirekter Stellvertreter des Einlieferers tätig. In diesem Fall stellt der Einlieferer (als Leistungserbringer) Steinfels eine Rechnung aus über den um das Entgelt geminderten Zuschlagpreis. Falls eine solche Vereinbarung getroffen wurde, markiert Steinfels die betreffenden Lots im Katalog mit einem Asterisk (\*).

## **Art. 11 Einlieferung der Ware**

Ohne entgegenstehende Abrede obliegt es dem Einlieferer, Steinfels den Besitz an der zu versteigernden Ware zu verschaffen.

Die Übergabe der Ware kann an der Pfingstweidstrasse 6, 8005 Zürich zu den auf [www.steinfelsweine.ch](http://www.steinfelsweine.ch) publizierten Öffnungszeiten erfolgen.

Haben Steinfels und der Einlieferer vereinbart, dass Steinfels die Ware abholt, schuldet der Einlieferer Steinfels eine Aufwandentschädigung in Höhe von CHF 100 (exkl. MWST) pro Stunde und eingesetzte Person.

Der Einlieferer hat Steinfels bei Übergabe der Ware eine Liste der eingelieferten Ware zu übergeben, die eindeutig festhält, aus was sich die Ware zusammensetzt.

Auf Verlangen bestätigt Steinfels dem Einlieferer den Erhalt der Ware gemäss Liste schriftlich bei Übergabe der Ware. Umgekehrt bestätigt der Einlieferer Steinfels auf Verlangen schriftlich bei Übergabe der Ware, dass die Ware übergeben wurde.

## **Art. 12 Versicherung der Ware**

Ware, die in den Besitz von Steinfels übergegangen ist, ist bis zur Übergabe an den Ersteigerer bzw. Transporteur oder Rücknahme durch den Einlieferer (ausser bei Nichteinhaltung einer Frist gemäss Art. 53) durch Steinfels zum (unteren) Schätzwert versichert.

Tritt ein Schaden ein, bevor Steinfels einen (unteren) Schätzwert bestimmt hat, ermittelt Steinfels einen (unteren) Schätzwert und belegt dessen Ermittlung. In diesem Fall akzeptiert der Einlieferer den von Steinfels ermittelten Wert.

## **Art. 13 Unterteilung der Ware**

Steinfels unterteilt die Ware nach freiem Ermessen in verkäufliche und unverkäufliche Ware. Die verkäufliche Ware unterteilt Steinfels in Lots. Es steht Steinfels jederzeit zu, die Unterteilung zu ändern.

## **Art. 14 Abholung unverkäuflicher Ware**

Ware, die von Steinfels als unverkäuflich eingestuft wird, ist vom Einlieferer an der Pfingstweidstrasse 5, 8005 Zürich abzuholen.

Die Abholung hat spätestens 30 Tage nach Abgabe der schriftlichen Aufforderung zur Abholung zu erfolgen. Erfolgt die Abholung nicht fristgerecht, ist Steinfels ermächtigt, die als unverkäuflich eingestufte Ware zu entsorgen. Das Entsorgungsrecht gilt nicht für Ware, die aufgrund eines von Steinfels als zu hoch erachteten gewünschten Mindestzuschlagpreises als unverkäuflich gilt (siehe Art. 19).

#### **Art. 15 Katalogisierung**

Steinfels katalogisiert die Lots für einen Print- und/oder Onlinekatalog.

Über die Genauigkeit der Katalogisierung entscheidet Steinfels nach freiem Ermessen.

Steinfels ist nicht verpflichtet, Fotos der Lots zu erstellen und diese im Print- und/oder Onlinekatalog zu verwenden. Es steht Steinfels jedoch frei, dies zu tun.

Neben der Bezeichnung der Lots werden im Print- und Onlinekatalog untere und obere Schätzwerte (oder nur ein Schätzwert) für jedes Lot angegeben (siehe Art. 17).

#### **Art. 16 Zuweisung der Lots zu einer Auktion**

Steinfels teilt die Lots einer Saalauktion, Onlineauktion oder eAuktion zu. **Über die Zuteilung entscheidet Steinfels nach freiem Ermessen.**

Steinfels bemüht sich, die Lots so früh wie möglich zur Versteigerung zu bringen. Zu diesem Zweck vereinbaren Steinfels und der Einlieferer ein Zieldatum, ohne dass dieses für Steinfels verbindlich wäre.

Steinfels sendet dem Einlieferer jeweils ca. zwei Wochen vor einer Auktion, an welcher Ware des Einlieferers zur Versteigerung kommt, eine Einlieferbestätigung für die betreffende Auktion zu.

#### **Art. 17 Schätzung der Ware bzw. Lots**

Die Schätzung der Ware von Steinfels vor bzw. bei der Einlieferung ist lediglich indikativ.

Steinfels nimmt nach der Einlieferung für jedes Lot durch Bestimmung eines unteren und oberen Schätzwerts oder eines einzigen Schätzwertes eine Schätzung des erzielbaren Zuschlagpreises in Schweizer Franken vor.

Steinfels teilt dem Einlieferer die Schätzwerte der Lots in der Einlieferbestätigung (Art. 16 Abs. 3) mit.

Eine nachträgliche Anpassung des mitgeteilten Schätzwerts durch Steinfels ist nur mit Zustimmung des Einlieferers zulässig.

#### **Art. 18 Mindestzuschlagpreis**

Bei Saal- und Onlineauktionen entspricht der Mindestzuschlagpreis dem um höchstens 20% reduzierten (unteren) Schätzwert.

Unter dem Mindestzuschlagpreis darf Steinfels ein Lot nicht zuschlagen.

Im Nachverkauf entspricht der Kaufpreis mindestens dem Mindestzuschlagspreis erhöht um einen Gebotsschritt (Art. 41).

Bei eAuktionen gibt es keinen Mindestzuschlagpreis. Die Ware wird dem Meistbietenden zugeschlagen.

#### **Art. 19 Wunsch nach Mindestzuschlagpreis durch Einlieferer**

**Wünscht der Einlieferer, für bestimmte Waren/Lots Mindestzuschlagpreise festzulegen, ist er verpflichtet, diese Steinfels zusammen mit Einlieferung der Ware bei Steinfels bzw. Abholung der Ware durch Steinfels schriftlich mitzuteilen.**

Erachtet Steinfels die Mindestzuschlagpreise als zu hoch, kann Steinfels die entsprechende Ware/die entsprechenden Lots als unverkäufliche Ware einstufen (Art. 13) oder dem Einlieferer tiefere Mindestzuschlagpreise bzw. (untere) Schätzwerte vorschlagen. Nimmt der Einlieferer die Vorschläge nicht innert 10 Tagen seit Zusendung an, gelten die entsprechenden Waren/entsprechenden Lots als unverkäufliche Ware.

Auf nach der Einlieferung/Abholung geäußerte Wünsche zur Festsetzung von Mindestzuschlagpreisen muss Steinfels nicht eingehen.

#### **Art. 20 Überprüfung der Authentizität und Provenienz**

Steinfels ist nicht verpflichtet, eine Prüfung der Authentizität und Provenienz der eingelieferten Ware vornehmen.

Bei einem Verdacht auf fehlende Authentizität oder fehlende Verfügungsmacht ist Steinfels berechtigt, im eigenen Namen Strafanzeige gegen unbekannt einzureichen und die Identität des Einlieferers gegenüber den Strafbehörden offenzulegen, sowie die Ware gegen den Willen des Einlieferers in Besitz zu behalten, bis die Strafbehörden darüber entschieden haben, ob eine Untersuchung zu eröffnen ist. Längstens darf Steinfels die Waren jedoch 12 Monate gegen den Willen des Einlieferers in Besitz behalten.

Steinfels informiert den Einlieferer, falls ein Verdacht auf fehlende Authentizität oder fehlende Verfügungsmacht vorliegt.

Die Rechte von Steinfels nach dieser Bestimmung bestehen auch nach einer Kündigung des Auktionsvertrags, oder wenn betreffend einzelner oder sämtlicher eingelieferter Lots eine Rückzugserklärung abgegeben wurde, weiter.

#### **Art. 21 Unverkaufte Lots**

Unverkaufte Lots kann Steinfels erneut anbieten. Eine Senkung des (unteren) Schätzwerts erfolgt in Absprache mit dem Einlieferer.

**Wünscht der Einlieferer keinen erneuten Versteigerungsversuch, hat er Steinfels schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.**

#### **Art. 22 Rückzug von Lots**

Sowohl Steinfels als auch dem Einlieferer steht es jederzeit zu, Lots zurückzuziehen.

Die Rückzugserklärung des Einlieferers hat schriftlich zu erfolgen.

Steinfels braucht keine Rückzugserklärung abzugeben, sondern kann den Rückzug ohne vorgängige Informierung des Einlieferers vornehmen.

Die Wirkung des Rückzuges ist, dass Steinfels weder berechtigt noch verpflichtet ist, die zurückgezogenen Lots an einer Versteigerung anzubieten.

Werden Lots vom Einlieferer oder von Steinfels zurückgezogen, müssen diese innerhalb von 30 Tagen seit Abgabe der Rückzugserklärung (bei Rückzug durch den Einlieferer) bzw. seit Kenntnisnahme des Rückzugs (bei Rückzug durch Steinfels) abgeholt werden. Erfolgt die Abholung nicht fristgerecht, muss der Einlieferer pro Lot und pro angebrochenen Monat CHF 15 (exkl. MWST) Lagergebühren bezahlen.

Abholungsort ist die Pfingstweidstrasse 5, 8005 Zürich.

### **Art. 23 Pauschale Aufwandentschädigung bei Rückzug durch Einlieferer**

**Zieht der Einlieferer ein Lot zurück, schuldet er Steinfels eine pauschale Aufwandentschädigung in Höhe von 10 % des (unteren) Schätzwertes (exkl. MWST).**

### **Art. 24 Überprüfung von Sachmängelrügen**

Rügt der Ersteigerer gegenüber Steinfels einen Sachmangel in Bezug auf ein verkauftes Lot und verlangt er Minderung oder Wandelung, prüft Steinfels die Angemessenheit der Rüge. Die Überprüfung beschränkt sich eine visuelle Inspektion des Lots.

Kommt Steinfels in guten Treuen zum Schluss, dass die Rüge angemessen ist, darf sich Steinfels bei Lots, die für CHF 1'000 oder weniger zugeschlagen wurden, im Namen des Einlieferers mit dem Ersteigerer auf einen geminderten Kaufpreis oder eine Wandlung des Kaufvertrags einigen, ohne Rücksprache mit dem Einlieferer zu nehmen.

Kommt Steinfels in guten Treuen zum Schluss, dass die Rüge unangemessen ist oder handelt es sich um ein Lot, das für mehr als CHF 1'000 zugeschlagen wurde, informiert Steinfels den Einlieferer über die Geltendmachung des Sachmangels. Der Einlieferer hat Steinfels innert 10 Tagen seit Informierung durch Steinfels eine Weisung zu erteilen, wie auf die Mängelrüge zu reagieren ist.

Weist der Einlieferer Steinfels an, den Kaufpreis nicht dem Wunsch des Ersteigerers gemäss zu mindern bzw. den Kaufvertrag nicht zu wandeln, oder lässt sich der Einlieferer nicht fristgemäss vernehmen, geht Steinfels nicht auf die Rüge der Ersteigerers ein und es steht Steinfels frei, dem Ersteigerer die Identität des Einlieferers offenzulegen.

Diese Bestimmung gilt analog für den Fall, dass der Ersteigerer einen Willensmangel geltend macht.

### **Art. 25 Rechtsmängelrügen**

Rügt der Ersteigerer gegenüber Steinfels einen Rechtsmangel in Bezug auf ein verkauftes Lot, informiert Steinfels den Einlieferer.

Es steht Steinfels frei, dem Ersteigerer die Identität des Einlieferers offenzulegen.

### **Art. 26 Bekanntgabe der Identität des Ersteigerers**

Der Einlieferer hat keinen Anspruch darauf, die Identität des Ersteigerers zu erfahren.

### **Art. 27 Bekanntgabe der Identität des Einlieferers**

Eine Bekanntgabe der Identität des Einlieferers ist in den in diesen AGB erwähnten Fällen zulässig (Art. 20 Abs. 2, Art. 24 Abs. 4 und Art. 25 Abs. 2).

**Weiter ist die Bekanntgabe der Identität des Einlieferers zulässig, wenn der Ersteigerer ein berechtigtes Interesse daran hat.**

Als berechtigtes Interesse des Ersteigerers gilt insbesondere die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Kaufvertrag gegenüber dem Einlieferer (inkl. Willensmängel).

### **Art. 28 Eigentum an zugeschlagenen Lots**

Der Einlieferer bleibt auch nach erfolgtem Zuschlag Eigentümer und mittelbarer Besitzer des zugeschlagenen Lots (siehe Art. 44).

Das Eigentum am zugeschlagenen Lot geht erst auf den Ersteigerer über, wenn dieser den Kaufpreis vollständig bezahlt hat. Vorbehalten bleibt der nachfolgende Absatz.

**Das Eigentum am zugeschlagenen Lot geht spätestens 180 Tage nach Zuschlag auf den Ersteigerer über, auch wenn dieser den Kaufpreis noch nicht geleistet hat.**

Solange der dem Einlieferer zustehende Kaufpreis nicht geleistet wurde, verfügt der Einlieferer über ein Retentionsrecht am betreffenden Lot.

### **Art. 29 Abschluss Auktionsvertrag mit Ersteigerer**

Ist das Eigentum an einem zugeschlagenen Lot an einen Ersteigerer übergegangen, der den Kaufpreis nicht geleistet hat, schliesst Steinfels mit dem Ersteigerer einen Auktionsvertrag über das zugeschlagene Lot ab, so dass dieses erneut zur Versteigerung gelangt (siehe Art. 50).

Der Zuschlagpreis dient zur Begleichung des offenen Kaufpreises. Steinfels begleicht den offenen Kaufpreis des Einlieferers unmittelbar nach Bezahlung durch den neuen Ersteigerer. Reicht der Zuschlagpreis nicht aus, um den offenen Kaufpreis zu decken, geht dies zulasten des Einlieferers (d.h. zulasten des ursprünglichen Ersteigerers, welcher den Kaufpreis nicht geleistet hatte).

### **Art. 30 Inanspruchnahme von Steinfels**

Sollte ein Gericht oder eine andere Behörde davon ausgehen, dass Steinfels nicht im Namen des Einlieferers, sondern im eigenen Namen gehandelt hat, gewährleistet der Einlieferer Steinfels, dass das Lot keine Sach- oder Rechtsmängel aufweist und insbesondere diejenigen Eigenschaften aufweist, die Steinfels in die Katalogbeschreibung aufgenommen hat. Es ist unerheblich, ob der Einlieferer Kenntnis der Sach- oder Rechtsmängel hatte.

Der Einlieferer haftet Steinfels wie ein Verkäufer dem Käufer.

Die Verjährung der Mängelrechte von Steinfels tritt fünf Jahre nach dem Zuschlag ein.

### **Art. 31 Wegbedingung der Haftung**

**Steinfels haftet dem Einlieferer nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.**

### **Art. 32 Wegbedingung der Haftung für Hilfspersonen**

**Die Haftung für Hilfspersonen wird von Steinfels im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen.**

### **Art. 33 Verjährung**

Sämtliche Forderungen von Steinfels gegenüber dem Einlieferer und des Einlieferers gegenüber Steinfels verjähren fünf Jahre nach Fälligkeit.

Andere in diesen AGB vorgesehene Verjährungsfristen bleiben vorbehalten.

### **Art. 34 Anwendbarkeit der vorliegenden AGB bei bestehender Geschäftsbeziehung**

**Hat ein Einlieferer die vorliegenden AGB bereits einmal ausdrücklich akzeptiert, gilt seine Annahme der AGB auch für weitere Einlieferungen. Für diese ist eine ausdrückliche Annahme der AGB nicht mehr nötig.**

### **Art. 35 Anwendbares Recht/Gerichtsstand**

Auf den Auktionsvertrag zwischen Steinfels und dem Einlieferer ist **materielles Schweizer Recht** anwendbar (unter Ausschluss des Kollisionsrechts).

Für sämtliche Streitigkeiten zwischen Steinfels und dem Einlieferer aus oder im Zusammenhang mit dem Auktionsvertrag sind die **Gerichte am Sitz von Steinfels ausschliesslich zuständig.**

## 3. Kapitel: Kaufvertrag zwischen dem **Ersteigerer** und dem Einlieferer sowie Rechtsbeziehung zwischen Steinfels und dem Ersteigerer und den Bietern

### **Art. 36 Zulassung als Bieter**

Wer als Bieter für eine Auktion oder für Käufe im Nachverkauf zugelassen werden will, muss sich bei Steinfels registrieren.

Die Registration erfolgt schriftlich durch Hinterlegung der persönlichen Angaben. Steinfels behält sich die Kontrolle der Angaben anhand eines Ausweises und/oder eines Handelsregisterauszuges vor. Ggf. fertigt Steinfels Kopien dieser Dokumente an.

Steinfels behält sich vor, eine Anzahlung oder Kreditkartengarantie zu verlangen. Dies kann auch bei bereits zugelassen Bietern gefordert werden.

Steinfels behält sich vor, die Zulassung eines Bieters nach freiem Ermessen abzulehnen bzw. zu widerrufen.

### **Art. 37 Stellvertretung von Bietern**

Wer als direkter Stellvertreter eines Bieters handelt, muss eine unterschriebene Vollmacht sowie eine Kopie eines Personalausweises bzw. einen Handelsregisterauszug des Vollmachtgebers vorlegen.

Der Stellvertreter hat sich auf dieselbe Weise zu identifizieren wie der Bieter selbst.

Steinfels behält sich vor, die Bevollmächtigung jederzeit zu überprüfen.

### **Art. 38 Abgabe von Geboten**

Gebote können per Telefon, schriftlich (z.B. per E-Mail) oder über die Onlineplattform abgegeben werden.

Durch die Abgabe eines Gebots verpflichtet sich der Bieter, das angebotene Lot zu kaufen, sofern sein Gebot nicht durch ein höheres Gebot überboten wird.

Die Verbindlichkeit des Gebots im Sinne des vorherstehenden Absatzes tritt in dem Moment ein, in welchem das Gebot Steinfels zugeht.

Steinfels ist frei, ein Gebot abzulehnen oder anzunehmen. Ein Gebot gilt erst als angenommen, wenn Steinfels dem das Gebot abgebenden Bieter den Zuschlag erteilt hat.

Gebote, die nach erfolgtem Zuschlag abgegeben werden, sind unbeachtlich.

Sämtliche Gebote werden in Schweizer Franken abgegeben.

### **Art. 39 Streitfälle bei Saalauktionen**

Wird bei einer Saalauktion von einem Bieter geltend gemacht, sein Gebot sei nicht nach, sondern vor dem Zuschlag erfolgt, entscheidet der im Saal anwesende Gemeindeammann, ob das Gebot zugelassen wird.

Dasselbe gilt für den Fall, dass ein Bieter an einer Saalauktion geltend macht, sein Gebot sei vor einem anderen Gebot abgegeben worden.

Wurden an einer Saalauktion mehrere Gebote gleichzeitig abgegeben, entscheidet der Gemeindeammann, welches Gebot berücksichtigt wird.

Der Gemeindeammann kann an einer Saalauktion in allen genannten Fällen anordnen, dass die Auktion betreffend das umstrittene Lot sofort wiederholt wird.

### **Art. 40 Besonderheiten bei Geboten per Telefon und Internet**

Steinfels garantiert nicht, dass die Telefonleitungen und die Onlineplattform jederzeit reibungslos funktionieren. Das Risiko, dass Gebote nicht oder verzögert abgegeben oder verarbeitet werden können, trägt der Bieter, egal ob das sich verwirklichte Risiko der Sphäre von Steinfels, von Dritten oder des Bieters angehört.

Werden an einer Onlineauktion oder einer eAuktion mehrere Gebote gleichzeitig abgegeben, entscheidet Steinfels nach freiem Ermessen, welches Gebot es akzeptiert, oder ob es die Auktion betreffend das umstrittene Los wiederholt.

## Art. 41 Gebotsschritte

Die Höhe eines abgegebenen Gebots richtet sich nach dem Ausrufpreis bzw. dem vorbestehenden Gebot und ermittelt sich durch Hinzurechnung des jeweiligen Gebotsschritts gemäss folgender Tabellen:

Saal- und Onlineauktionen

Ausrufpreis bzw. vorbestehendes Gebot (in CHF)	Gebotsschritt (in CHF)
0 – 99	5
100 – 199	10
200 – 999	20
1'000 – 1'999	50
2'000 – 4'999	100
5'000 – 9'999	200
10'000 – 19'999	500
> 20'000	1'000

eAuktionen

Ausrufpreis bzw. vorbestehendes Gebot (in CHF)	Gebotsschritt (in CHF)
0 – 99	2
100 – 199	5
200 – 499	10
> 500	20

Es steht Steinfels frei, während der Auktion andere Gebotsschritte anzuwenden.

## Art. 42 Bietaufträge

Personen, die vor Beginn einer Auktion Gebote abgeben wollen, können Steinfels mit der Gebotsabgabe beauftragen. Die Gebotsabgabe durch Steinfels erfolgt im Namen und auf Rechnung des Bieters (direkte Stellvertretung).

Der beauftragende Bieter muss Steinfels bekannt geben, welches der höchste Zuschlagpreis ist, den er bereit ist, für ein Lot zu bezahlen.

Für eAuktionen können Bietaufträge ausschliesslich über die Onlineplattform abgegeben werden.

Steinfels gibt für den beauftragenden Bieter Gebote ab, bis der bekanntgegebene höchste Zuschlagpreis erreicht ist. Steinfels hält sich dabei an die Gebotsschritte gemäss dem vorangehenden Artikel.

Liegen mehrere Bietaufträge gleicher Höhe vor, ist Steinfels frei, welchen der Bietaufträge es berücksichtigt. In der Regel wird jedoch das zuerst eingegangene Gebot berücksichtigt.

Ein Bietauftrag gilt erst als angenommen, wenn Steinfels im Namen des beauftragenden Bieters ein Gebot abgibt.

Der beauftragende Bieter nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass Steinfels gleichzeitig als direkte Stellvertreterin der Einlieferer und ggf. weiterer Bieter handelt.

### **Art. 43 Verhältnis zwischen Steinfels und den Einlieferern**

**Steinfels handelt im Namen und auf Rechnung der Einlieferer (direkte Stellvertretung).**

### **Art. 44 Zustandekommen des Kaufvertrags und Übergang des Eigentums**

Der Kaufvertrag kommt durch den Zuschlag bei einer Auktion zustande bzw. im Nachverkauf, wenn Steinfels das Angebot eines Bieters ausdrücklich angenommen hat.

Angebote für Vertragsabschlüsse im Nachverkauf darf Steinfels bis 10 Tage nach Durchführung einer Saalauktion oder Onlineauktion annehmen.

Bieter, die ein Lot im Nachverkauf erwerben möchten, müssen Steinfels einen schriftlichen Antrag auf Vertragsabschluss zugehen lassen. Angebote müssen auf den auf der Onlineplattform publizierten Nachverkaufszuschlagpreis lauten. Aus dem Nachverkaufszuschlagpreis wird der angebotene Kaufpreis berechnet (siehe Art. 47).

**Die auf der Onlineplattform genannten Nachverkaufszuschlagpreise stellen keine Angebote dar, sondern nur Einladungen zur Angebotsstellung.**

Gehen bei Steinfels mehrere Angebote für dasselbe Nachverkaufslot ein, entscheidet Steinfels über die Annahme nach freiem Ermessen.

Das Eigentum am verkauften Lot geht erst durch Bezahlung des Kaufpreises auf den Ersteigerer über. Vorbehalten bleibt der nachfolgende Absatz.

Das Eigentum am zugeschlagenen Lot geht spätestens 180 Tage nach Zuschlag auf den Ersteigerer über, auch wenn dieser den Kaufpreis noch nicht geleistet hat.

### **Art. 45 Widerrufsrecht des Einlieferers**

Bei Auktionen, an denen die Möglichkeit bestand, Gebote über das Internet abzugeben, steht es dem Einlieferer zu, **einen zustande gekommenen Kaufvertrag in folgenden Fällen zu widerrufen:**

- a. Internet-Gebote auf das verkaufte Lot, die Steinfels vor dem Zuschlag zugegangen waren und höher lagen als der Zuschlagpreis, konnten aufgrund technischer Probleme oder wegen Manipulationen durch Dritte (z. B. Hacker) nicht berücksichtigt werden.
- b. Die Abgabe von Internet-Geboten auf das verkaufte Lot war aufgrund technischer Probleme auf Seiten von Steinfels oder wegen Manipulationen durch Dritte (z.B. Hacker), die die Seite von Steinfels betreffen, zu einem beliebigen Zeitpunkt während der letzten 48 Stunden, bevor der Zuschlag erfolgte, nicht möglich; zur Seite von Steinfels gehören auch die von Steinfels beizogenen Dienstleister wie z. B. der Anbieter der Online-Plattform; technische Probleme auf Seiten eines Bieters und Manipulationen durch Dritte, die einen Bieter betroffen haben, berechtigen nicht zum Widerruf.

Die Folge des Widerrufs ist, dass der Kaufvertrag rückwirkend aufgelöst wird. Die Parteien werden so gestellt, als hätte der Kaufvertrag nie bestanden.

Ein allfälliger dem vermeintlichen Ersteigerer entgangener Weiterverkaufsgewinn (oder ähnliches) ist nicht zu ersetzen.

Der Widerruf muss innert 10 Tagen seit dem Zuschlag erfolgen.

Die Geltendmachung des Widerrufs durch den Einlieferer muss über Steinfels, als dessen direkten Vertreter erfolgen. Ein direkt durch den Einlieferer ausgesprochener Widerruf ist ungültig.

#### **Art. 46 Parteien des Kaufvertrags**

Die Parteien des Kaufvertrags sind der Einlieferer (als Verkäufer) und der Ersteigerer (als Käufer).

#### **Art. 47 Kaufpreis**

Der Kaufpreis ergibt sich aus dem Zuschlagpreis (bzw. Nachverkaufszuschlagpreis), einem prozentualen Käuferaufgeld auf diesem, einer Lotgebühr und der Mehrwertsteuer berechnet auf dem Käuferaufgeld und der Lotgebühr.

Auf den Zuschlagpreis (bzw. Nachverkaufszuschlagpreis) wird keine Mehrwertsteuer berechnet, ausser das Lot ist im Katalog mit einem Asterisk (\*) bezeichnet. Bei Lots, die mit Asterisk (\*) bezeichnet sind, wird die Mehrwertsteuer sowohl auf dem Zuschlagpreis (bzw. Nachverkaufszuschlagpreis) als auch auf dem Käuferaufgeld und der Lotgebühr berechnet.

Bei Saal- und Onlineauktionen gelten folgende Werte:

Käuferaufgeld:	12%
Lotgebühr:	CHF 10

Bei eAuktionen gelten folgende Werte:

Käuferaufgeld:	20%
Lotgebühr:	CHF 0

#### **Art. 48 Bezahlung**

Der Kaufpreis ist innert 10 Tagen nach Rechnungsversand zu bezahlen (Fälligkeit).

Bei Kreditkartenzahlungen wird eine Bearbeitungsgebühr verrechnet.

#### **Art. 49 Verzugszins und Mahnungszuschlag**

Erfolgt die Zahlung nicht fristgemäss, ist ab der zweiten Zahlungserinnerung ein Verzugszins von 10% p. a. geschuldet.

Muss der Ersteigerer gemahnt werden, fällt mit der zweiten Zahlungserinnerung zusätzlich eine pauschale Mahngebühr von CHF 50 (exkl. MWST) an.

#### **Art. 50 Erneute Versteigerung bei ausbleibender Zahlung**

Ist das Eigentum eines zugeschlagenen Lots an einen Ersteigerer übergegangen, der den Kaufpreis nicht geleistet hat, hat der Eigentumsübergang zur Folge, **dass zwischen dem Ersteigerer und Steinfels ein Auktionsvertrag nach Art. 5 - 35 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen wird** (Auktionsvertrag mit aufschiebender Bedingung; der Eigentumsübergang aufgrund von Art. 44 Abs. 7 ist die Bedingung), sofern dieser Artikel nichts anderes vorsieht.

Steinfels entscheidet frei, zu welchem Zeitpunkt das Lot versteigert wird.

Steinfels entscheidet nach freiem Ermessen, ob das Lot an einer Saalauktion, Onlineauktion oder eAuktion angeboten wird.

Steinfels darf das Lot ohne Mindestzuschlagspreis anbieten.

Bei der erneuten Versteigerung bei ausbleibender Zahlung schuldet der erfolgte ohne Einlieferer-Ersteigerer kein Entgelt.

### **Ein Rückzug des Lots durch den säumigen Ersteigerer ist nicht möglich.**

Steinfels ist ermächtigt, den Zuschlagpreis zur Deckung der offenen Kaufpreisforderung des ursprünglichen Einlieferers zu verwenden. Dem Einlieferer-Ersteigerer steht nur derjenige Teil des Zuschlagpreises zu, der nach Deckung der offenen Kaufpreisforderung übrig bleibt. Reicht der Zuschlagpreis nicht aus, um den offenen Kaufpreis zu decken, schuldet der Einlieferer-Ersteigerer dem ursprünglichen Einlieferer weiterhin den nicht gedeckten Teil.

Solange der dem ursprünglichen Einlieferer zustehende Kaufpreis nicht geleistet wurde, verfügt der ursprüngliche Einlieferer über ein Retentionsrecht am betreffenden Lot.

### **Art. 51 Abholung der Lots**

Ersteigerer können ihre Lots nach vorgängiger Anmeldung an der Pfingstweidstrasse 6, 8005 Zürich zu den auf [www.steinfelsweine.ch](http://www.steinfelsweine.ch) publizierten Öffnungszeiten abholen.

Eine Aushändigung der Lots erfolgt nur gegen Nachweis der Bezahlung und gegen Vorweis eines Personalausweises.

Ersteigerer, die die Lots abholen, sind selbst dafür verantwortlich, dass diese für einen allfälligen anschliessenden Transport verpackt werden.

Die Lots sind innert 14 Tagen nach Rechnungsversand abzuholen.

### **Art. 52 Versand der Lots**

Die Bieter haben beim Einloggen in die jeweilige Auktion bzw. beim Registrieren als Saalbieter eine Versandoption (Abholen oder Versand) zu wählen.

Steinfels organisiert bei entsprechend gewählter Option den Versand an Ersteigerer in der Schweiz auf Rechnung des Ersteigerers. Die Organisation eines Versands an Ersteigerer im Ausland obliegt den betreffenden Ersteigerern.

Der durch Steinfels organisierte Versand erfolgt versichert in der Höhe des Kaufpreises. Transporte, die durch den Ersteigerer organisiert werden, sind durch Steinfels nicht versichert.

Der Versand erfolgt innert 10 Tage nach Zahlungseingang (Kaufpreis zzgl. Transport- und Versicherungskosten) und Bekanntgabe der Versandadresse.

### **Art. 53 Lagergebühren**

Ab dem 31. Tag nach Rechnungsversand fallen bei nicht abgeholten bzw. versendeten Lots **Lagergebühren** von CHF 15 Franken (exkl. MWST) pro Lot und pro angebrochenen Monat an.

Die Lagerung erfolgt unversichert.

#### **Art. 54 Erneute Versteigerung bei ausbleibender Abholung**

Wurde ein bezahltes Lot 300 Tage nach dem Zuschlag noch nicht abgeholt, hat dies zur Folge, **dass zwischen dem Ersteigerer und Steinfels ein Auktionsvertrag nach Art. 5 - 35 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen wird**, sofern dieser Artikel nichts anderes vorsieht (Auktionsvertrag mit aufschiebender Bedingung; der Ablauf der Frist gemäss diesem Absatz ist die Bedingung).

Steinfels entscheidet frei, zu welchem Zeitpunkt das Lot versteigert wird.

Steinfels entscheidet nach freiem Ermessen, ob das Lot an einer Saalauktion, Onlineauktion oder eAuktion angeboten wird.

Steinfels darf das Lot ohne Mindestzuschlagspreis anbieten.

Bei der erneuten Versteigerung bei ausbleibender Abholung schuldet der Einlieferer kein Entgelt.

#### **Art. 55 Spezieskauf**

Die an den Auktionen angebotenen Lots gelten als Speziessachen.

Der Ersteigerer erwirbt mit Abschluss des Kaufvertrags einen Anspruch, das spezifisch angebotene Lot zu erhalten.

Wird ein Lot beschädigt, geht es unter oder kommt es abhanden, bevor es dem Ersteigerer übergeben werden konnte, kann dieser nicht die Lieferung einer Sache verlangen, die dieselben Merkmale aufweist, sondern verfügt nur – soweit diese nach Gesetz und diesen AGB bestehen – über Sekundäransprüche.

#### **Art. 56 Wegbedingung der Sachgewährleistung**

**Die Gewährleistung für den Zustand der verkauften Lots wird sowohl von Steinfels als auch von den Einlieferern im Rahmen des gesetzlich zulässigen Wegbedingungen.**

Insbesondere bieten weder Steinfels noch der Einlieferer Gewähr, dass die verkauften Lots authentisch sind. Die Angabe (im Katalog oder auf andere Weise gemacht), ein Lot stamme von einem bestimmten Produzenten, aus einem bestimmten Gebiet oder aus einem bestimmten Jahr, stellt keine Zusicherung dar, sondern gibt nur die Meinung von Steinfels oder dem Einlieferer wieder.

Dasselbe gilt für sämtliche weiteren Angaben (im Katalog oder auf andere Weise gemacht).

#### **Art. 57 Eventuelle Rügefrist**

Der Ersteigerer ist verpflichtet, die gekauften Lots sofort nach Abholung bzw. Erhalt auf ihren Zustand zu prüfen und Mängel innert sieben Tagen seit Abholung bzw. Erhalt bei Steinfels anzuzeigen; andernfalls sind die Mängelrechte verwirkt. Allerspätestens hat die Rüge von Mängeln 14 Tage nach Zuschlag zu erfolgen; andernfalls sind die Mängelrechte

verwirkt. Die absolute Rügefrist gilt nicht, wenn innerhalb von sieben Tagen seit dem Zuschlag der Versand der gekauften Lots in der Schweiz gewünscht und die Versandkostenrechnung ohne jeden Verzug beglichen wurde.

Die Anzeige der Mängel hat schriftlich zu erfolgen.

Dieser Artikel wird nur für den Fall aufgestellt, dass sich die Bestimmungen zur Wegbedingung der Sachgewährleistung als ungültig erweisen.

#### **Art. 58 Wegbedingung der Rechtsgewährleistung**

**Die Gewährleistung dafür, dass ein verkaufte Lot mit Rechtsmängeln behaftet ist (fehlendes Eigentum des Einlieferers, Belastung mit einem beschränkten dinglichen Recht), wird sowohl von Steinfels als auch von den Einlieferern im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen.**

#### **Art. 59 Inanspruchnahme von Steinfels**

Sollte ein Gericht oder eine andere Behörde davon ausgehen, dass Steinfels nicht im Namen des Einlieferers, sondern im eigenen Namen gehandelt hat, gewährleistet der Einlieferer Steinfels, dass das Lot keine Sach- oder Rechtsmängel aufweist und insbesondere diejenigen Eigenschaften aufweist, die Steinfels in die Katalogbeschreibung aufgenommen hat. Es ist unerheblich, ob der Einlieferer Kenntnis der Sach- oder Rechtsmängel hatte.

Der Einlieferer haftet Steinfels wie ein Verkäufer dem Käufer.

Die Verjährung der Mängelrechte von Steinfels tritt fünf Jahre nach dem Zuschlag ein.

#### **Art. 60 Wegbedingung der Haftung für weitere Schäden**

**Sowohl Steinfels als auch der Einlieferer haften für weitere Schäden nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.**

#### **Art. 61 Wegbedingung der Haftung für Hilfspersonen**

**Die Haftung für Hilfspersonen wird sowohl von Steinfels wie auch den Einlieferern im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen.**

#### **Art. 62 Keine Haftung des Gemeinwesens und seiner Beamten**

**Jede Haftung des mitwirkenden Stadtammann, sonstiger mitwirkender Beamten sowie der Gemeinde Zürich und des Staates Zürich für Handlungen des Auktionsators entfällt.**

#### **Art. 63 Verjährung**

Sämtliche Ansprüche aus Sachgewährleistung verjähren ein Jahr nach Zustandekommen des Kaufvertrags.

Sämtliche Ansprüche aus Rechtsgewährleistung verjähren ein Jahr nach Zustandekommen des Kaufvertrags.

**Art. 64 Anwendbarkeit der vorliegenden AGB bei bestehender Geschäftsbeziehung**

Hat ein Bieter bzw. Ersteigerer die vorliegenden AGB bereits einmal ausdrücklich akzeptiert, gilt seine Annahme der AGB auch für weitere Auktionen, an denen er teilnimmt. Für beide ist eine ausdrückliche Annahme der AGB nicht mehr nötig.

**Art. 65 Anwendbares Recht/Gerichtsstand**

Auf den Kaufvertrag zwischen dem Einlieferer und dem Ersteigerer ist **materielles Schweizer Recht** (insbesondere Art. 184 ff. OR) unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar (und unter Ausschluss des Kollisionsrechts).

Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Ersteigerer bzw. dem Bieter und Steinfels ist ebenfalls **materielles Schweizer Recht** anwendbar.

Für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Einlieferer und dem Ersteigerer sowie zwischen dem Ersteigerer bzw. Bieter und Steinfels sind die **Gerichte der Stadt Zürich ausschliesslich zuständig**.

Diese AGB sind urheber- und lauterkeitsrechtlich geschützt. Ihre teilweise oder gesamthafte Verwendung durch Dritte ist ohne Zustimmung der Steinfels Weinauktionen AG untersagt.